FREIBERUFLER-TICKER vom 13.09.2013

1. Minijobber verzichten meist auf Rentenversicherung

Zu Jahresbeginn wurde für Minijobber (monatliche Verdienstobergrenze 450 Euro) eine Rentenversicherungspflicht eingeführt, von der sich die Minijobber jedoch auf Antrag befreien lassen können. Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage des rentenpolitischen Sprechers der Grünen-Bundestagsfraktion, Wolfgang Strengmann-Kuhn, hervorgeht, haben über 75 Prozent der Minijobber von dieser Befreiung Gebrauch gemacht. Von den rund 2,6 Millionen geringfügig Beschäftigten, die seit Anfang des Jahres einen Minijob angenommen haben, führten demnach lediglich 621.000 Beiträge in die Rentenkasse ab. Die Versicherungspflicht wurde insbesondere deshalb eingeführt, um Versicherungslücken zu schließen, die bei ansonsten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entstehen, wenn diese zwischenzeitlich oder vor Beginn einer (neuen) sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geringfügig beschäftigt sind. Intention des Gesetzgebers war es dagegen nie, dauerhaft geringfügig Beschäftigte vor Altersarmut zu schützen, wie von der Opposition zuletzt kolportiert.

2. Informationsportal: Steuerfragen „Rund um Familie“

Die am 2. Mai 2012 als familienfreundlichstes Unternehmen Deutschlands in der Kategorie kleine Unternehmen ausgezeichnete Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzlei DWL aus Rheine (vgl. Bericht in „der freie beruf“ Ausgabe 06/2012 S. 12) hat ein Informationsportal „Rund um Familie“ aufgebaut. Die Homepage enthält weiterführende Informationen zu Steueroptimierungen und sonstigen Förderungen bei Kinderbetreuungskosten, der Wahrnehmung von Elternzeit etc.

3. EuGH: Urteil in der Rechtssache C-475/11 (Kostandinides)

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. September 2013 in der Rechtssache C-475/11 (Kostandinides) entschieden, dass berufsgesetzliche Vorschriften für Ärzte zu Werbung und Gebühren nicht in den Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fallen. Vielmehr sei im Falle von Gesundheitsdienstleistungen die Rechtfertigung für berufsgesetzliche Regelungen am Maßstab der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV zu messen (Anm.: Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt nicht gegeben für Gesundheitsdienstleitungen!). Im Streitfall war gegen einen Arzt mit griechischer Approbation, der in einem Ärztehaus in Hessen ambulant hochspezialisierte Operationen durchführte, seitens der Landesärztekammer ein Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen die geltende (Landes-)Berufsordnung eingeleitet worden. Zum einen habe er eine nach GOÄ überhöhte Honorarforderung geltende gemacht, zum anderen berufswidrige Werbung dadurch betrieben, dass er unter den Begriffen „Deutsches/Europäisches Institut“ für die vorübergehende und gelegentliche Operationstätigkeit ohne das Vorhalten einer eigenen Infrastruktur irreführend geworben habe. Aufgrund der Entscheidung des EuGH ist es nun Sache des nationalen Gerichts, die konkreten Voraussetzungen einer Rechtfertigung aufgrund des Gesundheitsschutzes und Verbraucherschutzes zu prüfen. Der Generalanwalt hatte in seinen Schlussanträgen vom 31. Januar diesen Jahres deutlich gemacht, dass seiner Auffassung nach zumindest für das aufgezeigte Werbeverhalten eine Rechtfertigung im konkreten Fall gegeben sei.

Für die Freien Berufe, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt unterfallen, wird für berufsrechtliche Regelungen zu Gebühren und Honoraren sowie Werbung sich die Frage nach der Rechtfertigungsmöglichkeit im Lichte dieser Richtlinie stellen.

Das Urteil und die Schlussanträge können hier abgerufen werden.